

gung von Straftaten, die Erhöhung der Wirksamkeit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht und eine höhere Qualität der Öffentlichkeitsarbeit.⁷

Zweitens: Er bestimmt die Grundsätze der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft, regelt die Ausübung ihrer Befugnisse und die Anwendung der rechtlichen Mittel der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht.

Drittens: Er kontrolliert die Verwirklichung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte und fordert Rechenschaft von ihnen.

Viertens: Er bestimmt, leitet und verwirklicht die Kaderpolitik in der Staatsanwaltschaft, sichert die Auswahl, Entwicklung, Erziehung und Weiterbildung der Kader (§ 38 StAG). Er beruft alle Staatsanwälte unbefristet und ist befugt, sie abzuberufen (§ 37 StAG). Er regelt ihre Dienstpflichten sowie ihre disziplinarische Verantwortlichkeit (§ 38 Abs. 3 StAG).

Fünftens: Er leitet die rechtspropagandistische Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und sichert, daß die Staatsanwälte eng mit den Werkträgern zusammenwirken, gesellschaftliche Aktivitäten für die Festigung der Gesetzlichkeit fördern sowie die Eingaben der Bürger entsprechend dem Gesetz bearbeiten (§ 4 StAG).

Sechstens: Er bestimmt die Aufgaben, Grundsätze und Methoden des Zusammenwirkens der Staatsanwaltschaft mit den anderen Staatsorganen und mit gesellschaftlichen Organisationen.

Der Generalstaatsanwalt erläßt zur Leitung der Staatsanwaltschaft Anweisungen, Weisungen, Arbeitshinweise und methodische Anleitungen. Solche Leitungsdokumente liegen für alle Tätigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaft vor, z. B. für die Aufsicht im Ermittlungsverfahren und für die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht. Inhaltlich nimmt der Generalstaatsanwalt darauf Einfluß, daß die Staatsanwälte konsequent und einheitlich vorgehen, daß z. B. eine konsequente, dem Gesetz entsprechende Strafverfolgung, eine einheitliche Anklagepraxis und Strafrechtsanwendung gesichert werden. Der Generalstaatsanwalt kann in jeder Sache, die zur Kompetenz der Staatsanwaltschaft gehört, selbst entscheiden (§ 8 StAG).

Zur unmittelbaren Aufsichtskompetenz des Generalstaatsanwalts gehören vor allem

- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane und Einrichtungen (§ 29 Abs. 1 StAG);
- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der zentralen Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR (§ 14 StAG);
- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Bereich der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern und über Strafvollzugseinrichtungen (§ 26 StAG; §§ 9, 63, 64 Strafvollzugsgesetz);
- die Aufsicht über die Gesetzlichkeit rechtskräftiger Entscheidungen staatlicher Gerichte, indem er Kassationsanträge stellt und in Kassationsverfahren mitwirkt, sowie über nicht rechtskräftige Entscheidungen der Bezirks- und der Militärobergerichte, indem er in Rechtsmittelverfahren mitwirkt (§§ 20—22 StAG).

Der Generalstaatsanwalt erhebt Anklage vor dem Obersten Gericht, wenn es die überragende Bedeutung einer Strafsache erfordert (§ 37 Abs. 1 GVG).

Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, zur Leitung des Ermittlungsverfahrens Anweisungen zu erlassen bzw. Weisungen zu erteilen, die für alle Staatsanwälte und Untersuchungsführer verbindlich sind. Des weiteren kann er den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane Hinweise zur Ermittlungstätigkeit und dem Minister des Innern Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung der aus der Straftat entlassenen Bürger unterbreiten. Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane sowie vom Minister des Innern zur Durchführung des Strafvollzugs- und des Wiedereingliederungsgesetzes zu erlassende Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt (vgl. §§ 17, 18, 26 StAG; § 63 Strafvollzugsgesetz; § 11 Wiedereingliederungsgesetz). Aus dem Staatsanwaltschaftsgesetz, der Straf- und der Zivilprozeßordnung und anderen Rechtsvor-

7 Vgl. J. Streit, „X. Parteitag - Kompaß für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in den achtziger Jahren“, Neue Justiz 1981/6, S. 243 ff.